PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur

- **Fachrichtung Holz**
- **Fachrichtung Öl und Gas**

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 09.12.2024 über die Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur, Fachrichtung Holz sowie Fachrichtung Öl und Gas, wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

---

[1] SR 412.10

- **Feuerungskontrolleurin mit eidgenössischem Fachausweis / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis,**
  - **Fachrichtung Holz, Professional Bachelor**
  - **Fachrichtung Öl und Gas, Professional Bachelor**

- **Contrôleuse de combustion avec brevet fédéral / Contrôleur de combustion avec brevet fédéral,**
  - **orientation bois, Professional Bachelor**
  - **orientation huile et gaz, Professional Bachelor**

- **Controllore di impianti a combustione con attestato professionale federale,**
  - **indirizzo professionale legna, Professional Bachelor**
  - **indirizzo professionale olio e gas, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Combustion Controller,**
  - **Option: Wood, Professional Bachelor**
  - **Option: Oil and Gas, Professional Bachelor**

[...]

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Alpnach Dorf, 21. September 2026

feusuisse (Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme)

Erich Hänni, Präsident feusuisse

GebäudeKlima Schweiz (GKS)

René Schürmann, Präsident GKS

Holzfeuerungen Schweiz (Verband für Holzfeuerungen und Filteranlagen)

Markus Heitzmann, Präsident Holzfeuerungen Schweiz

Kaminfeger Schweiz

Paul Grässli, Zentralpräsident Kaminfeger Schweiz

Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK)

Sascha Dietrich, Präsident VSFK

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

feusuisse Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme
GebäudeKlima Schweiz
ImmoClimat Suisse
ImmoClima Svizzera
HOLZFEUERUNGEN SCHWEIZ
Kaminfeger Schweiz
Ramoneur Suisse
Spazzacamino Svizzero
VSFK ASCC

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur

- **Fachrichtung Holz**
- **Fachrichtung Öl und Gas**

vom 09. Dez. 2024

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Holz-, Öl- und Gasfeuerungen müssen die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte einhalten.

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen je nach Fachrichtung Kontrollen oder Messungen gemäss den Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur *Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz* durch. Sie überwachen die Einhaltung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte, plausibilisieren die Messwerte und vergleichen diese mit den geltenden rechtlichen Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

Erfüllen die Feuerungen die lufthygienischen oder energetischen Anforderungen nicht, hat das eine Einregulierungs- oder eine Sanierungspflicht zur Folge. Erstere wird von den Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleuren, letztere von der zuständigen Vollzugsbehörde erlassen. Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure unterstützen die Vollzugsbehörden bei der Wiederherstellung des rechtskonformen Zustandes bei Feuerungen.

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure zeigen zudem der Kundschaft Massnahmen und Möglichkeiten für einen emissionsarmen Betrieb der Feuerung auf.

Kommt es aufgrund von Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern zu einem Klagefall, prüfen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure im Auftrag der zuständigen Behörde den Sachverhalt vor Ort. Sie ermitteln, ob ein Verstoss gegen rechtliche Vorgaben vorliegt, erläutern den Beteiligten die rechtlichen Grundlagen und die lufthygienischen Zusammenhänge, zeigen mögliche zu ergreifende Massnahmen auf und erledigen die notwendigen administrativen Arbeiten.

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure führen die Kontrollen an den Feuerungen ihrer Kundschaft durch. Den administrativen Teil ihrer Arbeit erledigen die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure im Büro. Die Kundschaft der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sind Besitzerinnen und Besitzer der Feuerungen wie private Hauseigentümer, Immobilienverwaltungen oder auch die Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungen. Weitere wichtige Ansprechpersonen sind Vertreterinnen und Vertreter von Vollzugsbehörden.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

- bereiten die Feuerungskontrolle vor
- führen die visuelle Kontrolle der Holzfeuerung und des Brennstofflagers durch (Fachrichtung Holz)
- führen Emissionsmessungen an Holzfeuerungen durch (Fachrichtung Holz)
- führen Emissionsmessungen an Öl- und Gasfeuerungen durch (Fachrichtung Öl und Gas)
- beurteilen Messwerte der Emissionsmessungen von Feuerungen
- leiten Massnahmen bei erhöhten Emissionswerten bei Feuerungen ein
- beraten und informieren Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungen und Behördenvertreterinnen und -vertreter
- handeln im Klagefall situationsgerecht

1.23 Berufsausübung

Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung. Die Emissionsmessungen werden hauptsächlich während der Heizperiode im Winterhalbjahr durchgeführt. Deshalb führen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure ihre Tätigkeit meist nicht vollberuflich aus.

Als Fachleute werden Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure oft um Rat gefragt. Deshalb ist auch das Führen von Beratungsgesprächen mit Betreiberinnen und Betreibern oder Besitzerinnen und Besitzern von Feuerungen ein wichtiges Aufgabengebiet.

Sie beraten beispielsweise zum optimalen Betrieb der Feuerung oder zu möglichen optimierenden Systemergänzungen und Systemänderungen. Weiter müssen sie über umweltrelevante Themen im Zusammenhang mit Feuerungen, wie beispielsweise Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Klimaschutz adressatengerecht Auskunft geben können.

Die Feuerungskontrolle ist eine unbestrittene und erfolgreiche Massnahme zur Bekämpfung der Luftverschmutzung an der Quelle, d.h. am Ort ihres Entstehens. Beanstandungen von Feuerungen können erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Betreiberinnen und Betreiber nach sich ziehen. Die Messungen müssen verfahrenskonform durchgeführt werden, um rechtssichere Ergebnisse zu gewährleisten. Die korrekte Protokollierung und Berichterstattung der Ergebnisse sind von zentraler Bedeutung. Den Berufsleuten, die die Feuerungskontrollen durchführen, obliegt daher eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Technologische Entwicklungen in der Feuerungsbranche, aber auch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfordern von Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleuren eine regelmässige Weiterbildung.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure leisten einen wesentlichen Beitrag zur lufthygienischen und energetischen Optimierung des Anlageparks und insbesondere im Bereich der Holzfeuerungen auch zu einer verbesserten Bedienung der Feuerungen. Durch ihre Tätigkeit nehmen sie Einfluss auf die ausgestossenen Luftschadstoffe und verbessern die Energieeffizienz der Feuerungen. Mit ihren Arbeiten leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen Energie-, Umwelt- und Klimaziele.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- feusuisse (Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassystem)
- GebäudeKlima Schweiz (GKS)
- Holzfeuerungen Schweiz (Verband für Holzfeuerungen und Filteranlagen)
- Kaminfeger Schweiz
- Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, davon mindestens je ein Mitglied des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (Cercl'Air). Die Mitglieder werden vom jeweiligen Trägerverband, vom Cercl'Air sowie vom BAFU für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren und das Prüfungsbudget fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1]
g) Angabe der gewählten Fachrichtung

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über das eidg. Fähigkeitszeugnis als Kaminfegerin / Kaminfeger, als Heizungsinstallateurin / Heizungsinstallateur, Gebäudetechnikplanerin Heizung / Gebäudetechnikplaner Heizung, Ofenbauerin / Ofenbauer oder über einen eidg. Fachausweis als Fachfrau / Fachmann für Wärmesysteme, als Heizwerkführerin / Heizwerkführer oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Feuerungsbranche vorweisen kann;

oder

b) über ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen anderen eidg. Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Feuerungsbranche vorweisen kann;

und

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

a) Module für beide Fachrichtungen:
   - BP1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik
   - BP2 Auswertung und Beratung
   - BP3 Lufthygiene und Umweltrecht

b) Module für die Fachrichtung Holz:
   - H1 Messberechtigung Holzfeuerungen
   - H2 Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle

c) Modul für die Fachrichtung Öl und Gas:
   - OG1 Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Vaterschaft;
c) Krankheit und Unfall;
d) Todesfall im engeren Umfeld;
e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Fachrichtung Holz:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Fachkenntnisse Feuerungskontrollen	schriftlich	60 Minuten
2	Fachgespräch Holzfeuerungskontrollen	mündlich	45 Minuten, zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit
		Total	1 h 45 min, zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit

Fachrichtung Öl und Gas:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Fachkenntnisse Feuerungskontrollen	schriftlich	60 Minuten
3	Fachgespräch Öl- und Gasfeuerungskontrollen	mündlich	45 Minuten, zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit
		Total	1 h 45 min, zzgl. 60 Minuten Vorbereitungszeit

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden modulübergreifenden Prüfungsteilen:

Für beide Fachrichtungen:

Prüfungsteil 1: Fachkenntnisse Feuerungskontrollen
In diesem Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzbereiche 1, 5, 6 und 7 geprüft. Es werden Aufgaben zu unterschiedlichen und komplexen Situationen aus dem Bereich der Feuerungskontrollen bearbeitet. Die Aufgaben werden in Form von Fallbeispielen gestellt, können aber auch weitere Frageformen, wie Multiple-Choice-Aufgaben, Textlücken oder offenen Fragen beinhalten.

Für die Fachrichtung Holz:

Prüfungsteil 2: Fachgespräch Holzfeuerungskontrollen
In diesem Prüfungsteil stehen die Handlungskompetenzbereiche 2 und 3 im Zentrum, die Fragen können aber auch andere Handlungskompetenzbereiche betreffen. Auf Basis von komplexen Fällen aus der Praxis werden Fragen zu unterschiedlichen Aspekten der Holzfeuerungskontrolle beantwortet. Gleichzeitig wird auch die Rolle als Beratende zur Schadstoffminimierung oder bei allfälligen Sanierungen geprüft.

Für die Analyse der Fälle stehen den Kandidatinnen und Kandidaten 60 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Nach Ablauf der 60 Minuten präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten im Fachgespräch ihre Ergebnisse und beantworten die Vertiefungsfragen der Expertinnen und Experten. Bewertet wird das Fachgespräch.

Für die Fachrichtung Öl und Gas:

Prüfungsteil 3: Fachgespräch Öl- und Gasfeuerungskontrollen
In diesem Prüfungsteil steht der Handlungskompetenzbereich 4 im Zentrum, die Fragen können aber auch andere Handlungskompetenzbereiche betreffen. Auf Basis von komplexen Fällen aus der Praxis werden Fragen zu unterschiedlichen Aspekten der Öl- und Gasfeuerungskontrollen beantwortet. Gleichzeitig wird auch die Rolle als Beratende zur Schadstoffminimierung oder bei allfälligen Sanierungen geprüft.

Für die Analyse der Fälle stehen den Kandidatinnen und Kandidaten 60 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Nach Ablauf der 60 Minuten präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten im Fachgespräch ihre Ergebnisse und beantworten die Vertiefungsfragen der Expertinnen und Experten. Bewertet wird das Fachgespräch.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

5.23 Wer den Fachausweis als Feuerungskontrolleurin/Feuerungskontrolleur in der Fachrichtung Holz oder Öl und Gas nach dieser Prüfungsordnung besitzt und die zweite Fachrichtung anstrebt, wird von Prüfungsteil 1 dispensiert.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4.0 erzielt wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Holz**
- **Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Öl und Gas**
- **Contrôleuse de combustion / Contrôleur de combustion avec brevet fédéral, orientation bois**
- **Contrôleuse de combustion / Contrôleur de combustion avec brevet fédéral, orientation huile et gaz**
- **Controllore di impianti a combustione con attestato professionale federale, indirizzo professionale legna**
- **Controllore di impianti a combustione con attestato professionale federale, indirizzo professionale olio e gas**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Combustion Controller, Federal Diploma of Higher Education, Option: Wood**
- **Combustion Controller, Federal Diploma of Higher Education, Option: Oil and Gas**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.

8.2 Die QS-Kommission legt die Ansätze fest, nach denen die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.3 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.4 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 12. September 2012 über die Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12. September 2012 erhalten bis am 31. Dezember 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 Wer den eidg. Fachausweis als Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur nach bisherigem Recht besitzt, ist nach der Durchführung der ersten Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung berechtigt, den geschützten Titel «Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Öl und Gas» zu führen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

Wer zusätzlich die Module «AT3, Holzfeuerungen / Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik», «MT3 Holzfeuerungen / Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen» und «AB3, Auswertung und Beurteilung der Messresultate und richtiges Betreiben von Holzfeuerungen» erfolgreich absolviert hat, ist nach der Durchführung der ersten Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung berechtigt, auch den geschützten Titel «Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Holz» zu führen. Die Berechtigung ist bei der QS-Kommission zu beantragen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Alpnach, 18. Oktober 2024

feusuisse (Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassystem)

Erich Hänni, Präsident feusuisse

GebäudeKlima Schweiz (GKS)

René Schürmann, Präsident GKS

Holzfeuerungen Schweiz (Verband für Holzfeuerungen und Filteranlagen)

Markus Heitzmann, Präsident Holzfeuerungen Schweiz

Kaminfeger Schweiz

Paul Grässli, Zentralpräsident Kaminfeger Schweiz

Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK)

Sascha Dietrich, Präsident VSFK

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 9.12.2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung